

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Textildesign
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Textildesign – SPO-TD)**

Vom 7. Juli 2023

Auf Grund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Textildesign.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, auf textile Materialien spezialisierte Designerinnen und Designer auszubilden und sie in diesem Berufsfeld zur selbstständigen Anwendung ihrer kreativen, technologischen und wirtschaftsorientierten Kenntnisse und Kompetenzen zu befähigen. ²Das Berufsfeld umfasst die klassischen Bereiche der Bekleidungs-, Heim- und Objekttextilien sowie die Gestaltung und konzeptionelle Entwicklung von Oberflächen mit aktuellen Technologien, zum Beispiel für die Bereiche Mobilität, Gesundheit und Sport. ³Designerinnen und Designer sind als Angestellte in der Industrie und in anderer Form, zum Beispiel als Selbstständige, tätig.

(2) ¹Das Studium vermittelt Fachwissen, praxisrelevante Qualifikationen sowie interdisziplinäres Verständnis. ²Es schult Kreativität und Kritikvermögen zur Findung allgemeingültiger Wertmaßstäbe im Design. ³Theorie und Praxis werden durch ein Praxissemester sowie Praxisprojekte eng miteinander verknüpft.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 4 Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²In jedem Semester sollen 30 Leistungspunkte erworben werden. ³Die folgende Tabelle stellt den Aufbau des Studiums in seinen Grundzügen dar.

Studienabschnitt	Zeitraum
Grundlagenbereich	1. und 2. Semester
Kernbereich	3. und 4. Semester
Praxissemester	5. Semester
Spezialisierungsbereich	6. und 7. Semester
Wahlpflichtbereich	1. bis 7. Semester

⁴Im Übrigen ist der planmäßige Studienverlauf dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Module

(1) ¹Für den Bachelorabschluss sind 210 Leistungspunkte nachzuweisen. ²Davon entfallen 192,5 Leistungspunkte auf Pflichtmodule. ³Weitere 17,5 Leistungspunkte sind durch den Abschluss von Wahlpflichtmodulen zu erwerben.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in der Anlage festgelegt. ²Nähere Regelungen im Einzelnen werden dazu im Modulhandbuch getroffen. ³Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht.

(3) ¹An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Praxissemesters dürfen Studierende erst teilnehmen, nachdem sie mindestens 90 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Grundlagen- und des Kernbereichs erworben haben. ²Die Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Semester angefertigt werden.

§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Grundsätzlich werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache durchgeführt. ²In geeigneten Modulen kann Englisch Unterrichts- und Prüfungssprache sein. ³Näheres wird im Modulhandbuch festgelegt.

§ 7 Studiengangleitung

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften wählt für eine Amtszeit von sechs Semestern eine Studiengangleiterin oder einen Studiengangleiter (Studiengangleitung). ²Der Studiengangleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei Organisation und Monitoring des Studiengangs,
- Beratung und Unterstützung der Dekanin oder des Dekans sowie des Fakultätsrats und des Senats in allen den Studiengang betreffenden Angelegenheiten,
- Ergreifung von Initiativen für die fachlich-inhaltliche und personelle Weiterentwicklung des Studiengangs,
- Vertretung der Belange des Studiengangs gegenüber den zuständigen Hochschulorganen, in der AG Studium und Lehre sowie im Rahmen bestehender oder künftiger Kooperationsbeziehungen zu Externen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2023 das Studium im Bachelorstudiengang Textildesign aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 1. Oktober 2023 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textildesign vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 19/2012) fort, die zuletzt durch Satzung vom 28. Juli 2020 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 20/2020) geändert wurde; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung am 1. Oktober 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 15. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 7. Juli 2023.

Hof, den 7. Juli 2023
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. Juli 2023 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 7. Juli 2023 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juli 2023.

Anlage (zu § 5)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Kreativ-ästhetische Grundlagen					
255	Darstellen - Wahrnehmung	SU, Ü	8	StA		10
217	Farbe - Form	SU, Ü	8	StA		10
257	Textildesign	SU,Ü	8	StA		10
	EDV-Grundlagen					
256	Digitale Bildbearbeitung	SU, Ü	8	StA		10
	Textiltechnik-Grundlagen					
189	Textile Werkstoffkunde und Rohstoffe	SU	4	schrP90		5
191	Textile Produktionsverfahren	SU	6	schrP120		10
262	Grundlagen der Textilveredlung	Pr	2	StA	TN Pr ¹	
261	Bindungstechnik	SU	4	schrP120		5
	Summe					60

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Kreativität und Ästhetik					
1400	Konzept - Entwurf - Zukunft	SU, Ü	8	StA		10
1402	Konfektionsgrundlagen	SU, Ü	2	StA		2,5
1403	Technologie - Material - Nachhaltigkeit	SU, Ü	4	StA		5
	EDV					
265	Digitale Textilsysteme	SU, Ü	8	StA		10
1401	Digitales Konstruieren	SU, Ü	4	StA		5
	Produkt Gewebe					
269	Vertiefte Bindungstechnik - Gewebegestaltung	SU, Ü	8	StA		10
	Produkt Masche					
270	Produktgestaltung Masche 1	SU, Pr	4	schrP90	TN	5
	Produkt Druck					
271	Produktgestaltung Druck	SU, Ü	4	StA		10
272	Drucktechnologie	SU, Pr	4	StA		
	Summe					57,5

III. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Praxissemester					
237	Praxisseminar	S	2	Präs ²		5
238	Praxisprojekt	Pr		StA ²	TN Pr ³	25
	Summe					30

IV. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Kreativität und Ästhetik					
1406	Designprozess	SU, Ü	4	StA		5
1404	Konzept - Entwurf - Projekt	SU, Ü	4	StA		5
1405	Dokumentationstechniken	SU, Ü	4	StA		5
	Textildesign Vertiefung					
275	Dessinieren	SU, Ü	4	schrP180		5
	Allgemein					
278	Soziale Kompetenz	Ü	2	StA ²		3
	Modedesign					
277	Konfektions- und Schnitttechnik	SU, Ü	8	StA		10
	Bachelor Thesis					
141	Bachelorarbeit			AA ⁴		12
	Summe					45

V. Wahlpflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
166	Sprachen	gemäß SPO-UNICert oder SPO-Sprachen				
1408	Experimentelles dreidimensionales Gestalten 1	SU, Ü	4	StA		5
1409	Experimentelles dreidimensionales Gestalten 2	SU, Ü	4	StA		5
1410	Kollektionsgestaltung	SU, Ü	8	StA		10
1411	Schnitttechnik 2	SU, Ü	4	StA		5
1407	Produktgestaltung Masche 2	SU, Ü	2	StA		2,5
241	Wissenschaftliches Arbeiten	SU, Ü	2	StA		2,5
1412	Kunstgeschichte	SU, Ü	2	StA		2,5
	Summe					17,5

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

¹ Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis der Teilnahme an 80 % der Praktika voraus.

² Diese Prüfung wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

³ Das Praktikum dauert 18 Wochen. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden.

⁴ Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate.